

ERGÄNZUNGS- UND ABÄNDERUNGSANTRAG

ZUM

BERICHT UND ANTRAG NR. 13/2023

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE VORPRÜFUNG DER ANGEMELDETEN VOLKSINITIATIVE ZUR

FESTSETZUNG DER GEBÜHREN FÜR REISEPASS UND

IDENTITÄTSKARTE

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 13a/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. ERGÄNZUNGS- UND ÄNDERUNGSANTRAG DER REGIERUNG.....	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
2. Ergänzung und Änderung zum bestehenden Bericht und Antrag Nr. 13/2023.....	7
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
Beilage:	
– Gesetzestext des Initianten vom 10. Februar 2023	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Bericht und Antrag Nr. 13/2023 legte die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte vor. Gemäss Art. 70b Abs. 1 Volksrechtegesetz hat die Regierung zu prüfen, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt.

Am 10. Februar 2023 reichte der Initiant bei der Regierung eine Berichtigung des Gesetzestextes ein, da in der ursprünglich eingereichten Fassung zwischen Initiativtext und Gesetzestext eine versehentliche Diskrepanz der Gebührenhöhe enthalten war. Grundsätzlich dürfen Volksinitiativen zwischen Einreichung und Abstimmung nicht mehr abgeändert werden. Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um Änderungen redaktioneller Natur handelt, hat die Regierung im Sinne einer pragmatischen Handhabung zur Wahrung der Volksrechte und ohne präjudizielle Wirkung beschlossen, mit gegenständlichem Bericht und Antrag dem Landtag den vom Initianten berichtigten Gesetzestext vorzulegen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Ausländer- und Passamt

Vaduz, 14. Februar 2023

LNR 2023-246

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden **Ergänzungs- und Abänderungsantrag** zum Bericht und Antrag Nr. 13/2023 betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte an den Landtag zu unterbreiten.

I. ERGÄNZUNGS- UND ÄNDERUNGSANTRAG DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit Datum vom 31. Oktober 2022 meldete Herr Pascal Ospelt als Mitglied des Vereins der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) eine Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte zur Vorprüfung an. Zusammengefasst geht es darum, dass auf Gesetzesebene die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte an jene der Schweiz angepasst werden sollen und ein entsprechendes Kombiangebot eingeführt werden soll. Die Initiative wurde bereits in der Form einer parlamentarischen Motion im April-Landtag 2022 behandelt. Da das Anliegen im Landtag nicht die erforderliche Mehrheit fand, beschloss der Landesausschuss der DpL am 26. Oktober 2022 eine entsprechende Volksinitiative zu lancieren.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG¹ prüft die Regierung, ob angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Sie übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung das Initiativbegehren in Behandlung zu ziehen und über eine allfällige Nichtigkeit der Initiative zu entscheiden.

Mit Bericht und Antrag Nr. 13/2023 betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte legte die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Vorprüfung vor.

Am 10. Februar 2023 reichte der Initiant bei der Regierung eine Berichtigung des Gesetzestextes zuhanden des Landtags ein, da in der ursprünglich eingereichten Fassung zwischen Initiativtext und Gesetzestext eine versehentliche Diskrepanz der Gebührenhöhe und weitere legistische Unzulänglichkeiten enthalten waren. Die Änderungen werden in Kapitel 2 im Einzelnen ausgeführt.

Rechtlich gesehen dürfen Volksinitiativen zwischen Einreichung und Abstimmung grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Es findet daher auch keine formelle legistische Prüfung des eingereichten Gesetzestextes durch die Regierung statt. Die Besonderheit der formulierten Initiative liegt darin, dass ihr Text für Regierung und Landtag verbindlich ist. Die Vorprüfung durch die Regierung ist von Gesetzes wegen darauf beschränkt, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt.

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um Änderungen redaktioneller Natur zur Behebung einer versehentlichen textlichen Diskrepanz handelt, hat die Regierung im Sinne einer pragmatischen Handhabe zur Wahrung der Volksrechte und ohne

¹ Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50 i.d.g.F.

präjudizielle Wirkung beschlossen, mit gegenständlichem Bericht und Antrag dem Landtag den vom Initianten berichtigten Gesetzestext vorzulegen.

Der Vollständigkeit halber weist die Regierung darauf hin, dass die Berichtigungen keinen Einfluss auf die bereits erfolgte Vorprüfung haben, weshalb auf die Ausführungen zur Übereinstimmung der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen nicht mehr eingegangen wird.

2. ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG ZUM BESTEHENDEN BERICHT UND ANTRAG NR. 13/2023

Die vom Initianten vorgelegte legistische Berichtigung des Gesetzestextes zur Initiative wird im Sinne einer Ergänzung des BuA Nr. 13/2023 nachfolgend wiedergegeben:

- Im Gesetzstitel wird das Wort «betreffend» durch die korrekte Bezeichnung «über» ersetzt.
- Im Ingress wird das Datum des bestehenden Heimatschriftengesetzes (18. Dezember 1985) berichtigt, da hier ursprünglich das Datum des Landesgesetzesblattes (23. April 1986) eingefügt wurde.
- Aufgrund der neu einzufügenden Überschrift vor Art. 29a HSchG wurde ein entsprechender Hinweis – wie es legistisch üblich ist – eingefügt, damit bei einer allfälligen Umsetzung klar ist, wo diese Überschrift im Gesetz zu stehen kommt.
- In Art. 29a HSchG wird die Nummerierung «Abs. 1» weggelassen, da der Artikel keine weiteren Absätze hat.
- Weiter werden die im selben Artikel erwähnten Gebühren analog des Initiativtextes wie folgt angepasst:

- für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 60 Franken (im ursprünglichen Text: 65 Franken);
- für die gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 70 Franken (im ursprünglichen Text: 75 Franken).
- Betreffend die Gebühren für die Kombiangebote wird seitens des Initianten darauf hingewiesen, dass es sich um aufgerundete Beträge handelt.
- Der Titel «K. Schluss- und Übergangsbestimmungen» entspricht dem bestehenden Gesetzestext und muss daher nicht aufgeführt werden. Gleiches gilt für den ursprünglich aufgeführten Art. 42 Abs. 2 HSchG.
- Bisher fehlte eine Bestimmung zum Inkrafttreten, was zur Folge gehabt hätte, dass bei einer Annahme der Initiative die Gesetzesänderung bereits acht Tage nach Kundmachung in Kraft treten würde (Art. 67 Abs. 1 LV). Dies wäre im vorliegenden Fall in der Umsetzung mit einigen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Neu wird das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Ergänzungs- und Änderungsantrag zum Bericht und Antrag Nr. 13/2023 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Festsetzung der Gebühren für Reisepass und Identitätskarte zur Kenntnis nehmen und
2. das Initiativbegehren mit dem Gesetzestext in der vorliegenden Fassung in Behandlung ziehen und über seine Zulässigkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Gesetz
vom ...
über die Abänderung des
Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBL.
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 29a

E.^{bis} Gebühren für Reisepass und Identitätskarte

Art. 29a

Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte

Die nachstehenden Gebühren werden je Person und Vorgang kumu-
lativ erhoben:

- a) für die Ausstellung eines Reisepasses bzw. eines Austauschpasses:
 - 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 60 Franken;
 - 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 140 Franken;
- b) für die Ausstellung einer Identitätskarte:
 - 1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 30 Franken;
 - 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 65 Franken;

- c) für die gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses und einer Identitätskarte:
1. an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 70 Franken;
 2. an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 150 Franken.

Art. 42 Abs. 1

1) Regierung, Ausländer- und Passamt, Zivilstandsamt und diplomatische Vertretungen haben für die Ausstellung von Heimatschriften die durch Gesetz festgelegten oder Verordnung festzulegenden Gebühren einzuheben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.